

4. Fortschreibung des Landschaftsplanes Amt Dahme/Mark

Bebauungsplan
„AGRI-Photovoltaik-Anlage Kemnitz“
(Landkreis Teltow-Fläming)

bearbeitet durch:



4. Fortschreibung des Landschaftsplanes Amt Dahme/Mark - Bebauungsplan „AGRI-Photovoltaik-Anlage Kemnitz“ (Landkreis Teltow-Fläming)

Auftraggeber: SUNfarming Projekt GmbH
Zum Wasserwerk 1
15537 Erkner

Ansprechpartner: Herr Link & Herr Flörchinger

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden
Telefon: 03 51 / 26 33 00 - 0
E-Mail: kontakt@mepplan.de
Internet: www.mepplan.de

Teamleitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger
B.Sc. Julian Gruner

Bericht: Dipl.-Ing. Anne Zimmermann

Steuerung Kartierung
Vegetation: Forstassessor Stefan Escher

Dresden, den 6. März 2026



Rita Schwäger
Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	4
2	Beschreibung des Geltungsbereiches	4
3	Planungsgrundlagen und relevante Ziele des Umweltschutzes	5
3.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.2	Übergeordnete Fachplanungen	5
3.3	Geltender Landschaftsplan - Stadt Dahme/Mark (LP 2013).....	7
4	Methodische Grundlagen.....	10
4.1	Beschreibung der erforderlichen Inhalte eines Landschaftsplanes	10
4.2	Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Biotop, Flora und Fauna.....	10
5	Aktuelle Arten- und Biotopausstattung.....	11
6	Konfliktanalyse	13
6.1	Arten und Biotop.....	13
6.2	Boden und Fläche	13
6.3	Wasser.....	14
6.4	Klima und Luft	14
6.5	Landschaftsbild und Erholung	15
7	Überschlägige Eingriffsbewertung	16
8	Teilfortschreibung des Landschaftsplanes 2025	18
8.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	18
8.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	19
8.2.1	M ₁ – Anpflanzung von Obstbäumen entlang der Straße des Friedens.....	19
8.2.2	M ₂ – Anpflanzung einer Sichtschutzhecke (vgl. M28).....	20
8.2.3	M ₃ – Anpflanzung einer straßenbegleitenden Hecke.....	21
8.2.4	M ₄ – Entwicklung von extensiven, artenreichen Freiflächen	22
9	Zusammenfassung	23
10	Quellenverzeichnis	24
11	Anhang.....	25
11.1	Kartenmaterial.....	25
11.1.1	Karte 1 – Übersichtskarte	
11.1.2	Karte 2 – Bestandsbiotop	
11.1.3	Karte 3 – Artenvorkommen	
11.1.4	Karte 4 – Maßnahmenplanung	
11.1.5	Karte 5 – Maßnahmen zur Pflege/Entwicklung	

1 Veranlassung

Die SUNfarming Projekt GmbH plant den Bau einer Agri-Photovoltaikanlage nördlich des Ortsteils Kemnitz in der Stadt Dahme/Mark im brandenburgischen Landkreis Teltow-Fläming. Dadurch kommt es zu einer Änderung der bestehenden Flächennutzung, weshalb eine Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Da im Zuge des Vorhabens auch Eingriffe in Natur und Landschaft im betroffenen Planungsraum zu erwarten sind, ist zudem eine räumliche und sachliche Teilfortschreibung des Landschaftsplans notwendig.

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan werden daher parallel zum Bebauungsplanverfahren für den Bereich des Bebauungsplans „AGRI-Photovoltaik-Anlage Kemnitz“ fortgeschrieben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 57 ha auf bislang landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Zukünftig soll im Geltungsbereich die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung und die Stromerzeugung durch Photovoltaik als Sekundärnutzung kombiniert erfolgen.

Im Rahmen des Vorhabens werden auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt und bereits bestehende Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen aus dem gültigen Landschaftsplan des Amtes Dahme/Mark von 2013 aufgegriffen.

2 Beschreibung des Geltungsbereiches

Die 4. Fortschreibung des Landschaftsplans erfolgt als sachliche und räumliche Teilfortschreibung, da die Auswirkungen auf Natur und Landschaft ebenfalls inhaltlich und räumlich begrenzt sind. Der Änderungsbereich entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „AGRI-Photovoltaik-Anlage Kemnitz“ und umfasst mehrere Flurstücke der Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Kemnitz (Dahme / Mark).

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Ortsteils Kemnitz, einem Ortsteil der Gemeinde Dahme/Mark im brandenburgischen Landkreis Teltow-Fläming. Kemnitz liegt östlich der Stadt Dahme/Mark an der Bundesstraße B102. Naturräumlich ist die Gemarkung dem Übergangsbereich vom „Niederlausitzer Grenzwall“ zum „Niederem Fläming“ zuzuordnen. Das etwa 57 ha große Gebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Norden wird das Gebiet durch eine 380-kV-Freileitungstrasse und einem Windpark begrenzt, im Süden schließt ein landwirtschaftlicher Betrieb an. Die östliche und westliche Begrenzung bilden Feldgehölze bzw. Feldhecken. Entlang der westlich verlaufenden Straße des Friedens begleitet eine alte, lückige Obstbaumreihe den Straßenverlauf. Im östlichen Randbereich der Weidefläche befindet sich ein Kleingewässer, das jedoch durch den Eintrag von Silosaft und Gülle belastet ist.

3 Planungsgrundlagen und relevante Ziele des Umweltschutzes

3.1 Rechtliche Grundlagen

Der Landschaftsplan ist ein kommunales Planungsinstrument zur konkreten Umsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus §§ 9 und 11 BNatSchG sowie § 5 BbgNatSchAG. Der Plan stellt flächendeckend örtliche Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und beachtet dabei Vorgaben der Raumordnung.

Gemäß § 7 Abs. 2 BbgNatSchAG umfasst der Landschaftsplan insbesondere:

- Arten- und Biotopschutz (besonders für geschützte Arten),
- klimarelevante Freiflächen,
- Erosionsschutz und Bodenverbesserung,
- Grundwasserschutz und Gewässerrenaturierung,
- Rekultivierung geschädigter Flächen,
- Erhalt und Entwicklung des Landschaftsbildes,
- Planung von Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen,
- Pflanzungen wie Alleen, Hecken oder Einzelbäume,
- Pflege von Baumbeständen und Grünflächen.

Eine Fortschreibung des Landschaftsplans ist gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die eine Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

3.2 Übergeordnete Fachplanungen

Zur übergeordneten Fachplanung zählen der Landesentwicklungsplan und das Landschaftsprogramm auf Landesebene, der Regionalplan und der Landschaftsrahmenplan auf Regionalebene, der Landschaftsplan auf kommunaler Ebene sowie der Flächennutzungsplan und der Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Diese Fachplanungen bilden eine wesentliche Grundlage für die Integration von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in übergeordnete Planungs- und Entscheidungsprozesse.

In den folgenden Absätzen werden Auszüge aus übergeordneten Fachplänen dargestellt, die für das konkrete Planungsvorhaben bzw. die Planung erneuerbarer Energien im Allgemeinen von Relevanz sein können.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019)

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR) mit Stand von 2019 sagt aus, dass erneuerbare Energien im Hinblick auf Klimaschutzziele besonders entwickelt und gefördert werden sollen (vgl. G.81 Klimaschutz, Erneuerbare Energien). Dabei soll der Solarenergie eine besondere Bedeutung zukommen.

Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg – Fortschreibung 2022 (LaPro 2022)

Das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2001 wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben. Gemäß dem LaPro liegt der Geltungsbereich im Übergangsbereich naturräumlicher Regionen mit einem schwach reliefierten Platten- und Hügelland. Als Entwicklungsziel im Hinblick auf das Landschaftsbild ist die Verbesserung des vorhandenen Potenzials festgelegt, beispielsweise durch eine stärkere räumliche Gliederung der Landschaft mit gebiets- und landschaftstypischen Strukturelementen.

Regionalplan Havelland-Fläming (RP 2020)

Der Regionalplan Havelland-Fläming aus dem Jahr 2020 ist aufgrund eines Normenkontrollverfahrens unwirksam, und ein neuer Regionalplan wird derzeit erstellt. Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines (potenziellen) „Vorranggebiets für die Landwirtschaft“. Gemäß des Ziels Z 2.4 ist festgesetzt, dass *„(1) In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft (...) die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis (§ 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.“* hat.

„(2) Für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind Ausnahmen von Absatz 1 möglich, wenn das Vorhaben nach § 30 BauGB zulässig ist und eine der beiden nachfolgenden Bestimmungen erfüllt ist.

a. Bei der geplanten Flächennutzung werden die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Energiegewinnung mittels einer Solaranlage auf derselben Landfläche kombiniert (sogenannte Agri-Photovoltaik), so dass entsprechend DIN SPEC 91434:2021-05 die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter einer Aufständigung der Solarmodule in Höhe von mindestens 2,10 Meter oder zwischen bodennahen Modulreihen durchführbar ist und der landwirtschaftliche Flächenverlust durch die Solaranlage nicht mehr als 10 Prozent für hoch aufgeständerte bzw. 15 Prozent für bodennahe Solarmodule beträgt.“ (RP 2020)

Der geplante Bau der Agri-PV-Anlage steht somit nicht im Widerspruch zur Raumordnung, da die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden.

Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming (LRP 2010)

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming aus dem Jahr 2010 als Ackerland ausgewiesen. Zu den festgelegten Zielen für landwirtschaftlich genutzte Flächen zählen unter anderem die Aufwertung von Ackerfluren, um eine für die jeweiligen Standorttypen und Fruchtarten typische Ackerbegleitflora und -fauna zu schaffen, sowie der Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung.

Das allgemeine Entwicklungsziel für den Bereich, in dem sich auch das Plangebiet befindet, ist im Landschaftsrahmenplan (LRP 2010 - Karte 1 Entwicklungsziele) wie folgt definiert:

- Erhalt und Aufwertung des Ortsbildes regionstypischer Dörfer
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung

Flächennutzungsplan Stadt Dahme/Mark (FNP 2015)

Im Flächennutzungsplan des Amtes Dahme/Mark aus dem Jahr 2015 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3.3 Geltender Landschaftsplan - Stadt Dahme/Mark (LP 2013)

In der Fortschreibung des Landschaftsplans des Amt Dahme/Mark 2013 ist die Fläche als Intensiv genutzter Acker festgeschrieben. In der Karte 1 – Schutzgut Boden des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan für die Stadt Dahme/Mark sowie die Gemeinden Ihlow und Dahmetal (LP 2013) werden die vorherrschenden Böden innerhalb des Geltungsbereiches als sickerwasserbestimmte Decklehmsande (D3c) mit einem geringen bis mittleren Ertrags- und Regelungspotenzial ausgewiesen.

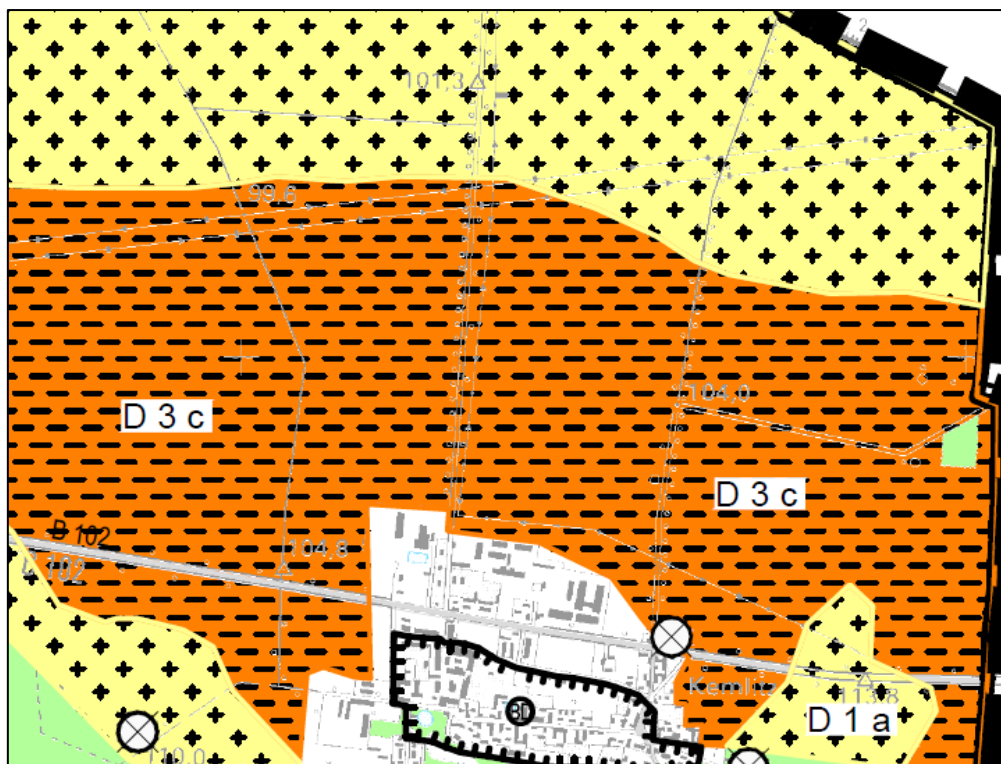


Abbildung 1: Auszug aus der Karte 1 - Schutzgut Boden (LP 2013)

Da die Flächen im Geltungsbereich ackerbaulich genutzt werden, herrscht ein sogenanntes Freilandklima vor. Das Klima dieser Offenlandschaften kann durch Kaltluftentstehung, hohe Windgeschwindigkeiten und konvektive Luftbewegungen geprägt sein. In Karte 3 – Schutzgut Klima/Luft ist die Offenlandschaft als Frischluftentstehungsgebiet gekennzeichnet. In Kemnitz herrscht ein Siedlungsklima – teils verdichtet, jedoch überwiegend gut durchgrünt. Lineare Schadstoffemissionen aus dem Straßenverkehr (B102) können das Schutzgut Klima/Luft negativ beeinflussen.

Aus der Karte 06 – Biotopbewertung, Vorkommen bedeutsamer Arten und Biotopverbund geht hervor, dass die Bestandsbiotope einen geringen Biotopwert aufweisen. Westlich und östlich entlang des Geltungsbereichs befinden sich lineare Gehölzstrukturen. Nördlich des Geltungsbereichs wurden 2013 der Baumfalke (BF), die Turteltaube (TT), die Sperbergrasmücke (SpGm) und das Braunkehlchen (Bke) nachgewiesen. In der Ortschaft



Abbildung 4: Auszug aus der Karte 7 - Schutzgut Landschafts- und Ortsbild sowie landschaftsbezogene Erholung (LP 2013)

Im Entwicklungskonzept des Amtes ist die Maßnahme M28 innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt. Die Maßnahme dient der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und hat das Ziel, den westlichen und nördlichen Ortsrand durch eine Baum-Strauch-Hecke einzugrünen. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen wurden bislang nicht umgesetzt.



Abbildung 3: Auszug aus der Karte 9 - Entwicklungskonzept des Amtes Dahme/Mark (LP 2013)

4 Methodische Grundlagen

4.1 Beschreibung der erforderlichen Inhalte eines Landschaftsplanes

Das vorliegende Gutachten stellt die zentralen Inhalte des Landschaftsplans für den betreffenden Änderungsbereich dar:

- Planungsgrundlage: Fachliche Basis für andere Planungen, z. B. Flächennutzungs- oder Bauleitplanung
- Bestandsaufnahme: Darstellung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft einschließlich ihrer ökologischen Funktionen
- Arten- und Biotopausstattung: Vorhandene Flora und Fauna, Förderung der Vernetzung ökologisch wertvoller Flächen zur Sicherung der Artenvielfalt
- Eingriffsregelung: Grundlage zur Bewertung von Eingriffen und Planung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Ziel- und Maßnahmenkonkretisierung: Umsetzung übergeordneter Naturschutz- und Landschaftspflegeziele auf kommunaler Ebene
- Erholungsvorsorge und Betrachtung des Landschaftsbildes: Berücksichtigung von Freizeit- und Erholungsfunktionen im Landschaftsraum

4.2 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna

Die im Vorhabengebiet vorkommenden Biotoptypen wurden auf der Grundlage der Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg (LUGV 1998) und der selektiven Biotopkartierung des Landes Brandenburg (LUGV 2010) zusammengestellt. Eine Anpassung der Biotoptypen wurde durch eigene Aufnahmen vorgenommen. Die Biotoperfassung wurde im Mai 2024 durch die MEP PLAN GMBH durchgeführt (vgl. MEP Plan GmbH 2025a).

Zur Erfassung und Bewertung der Fauna wurden Begehungen zur Ermittlung von Brutvögeln, Rastvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien durchgeführt (vgl. MEP Plan GmbH 2025b).

5 Aktuelle Arten- und Biotopausstattung

Zur Erfassung und Bewertung der Fauna wurden Begehungen zur Ermittlung von Brutvögeln, Rastvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Die erhobenen Daten wurden im faunistischen Gutachten der MEP Plan GmbH (2024) ausführlich dokumentiert.

Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurden im Geltungsbereich insgesamt 41 Vogelarten, darunter 17 Brutvogelarten, nachgewiesen. Als wertgebende Brutvogelarten wurden Feldlerche, Gelbspötter, Grauammer und Neuntöter mit Brutplätzen bzw. -revieren erfasst. Im Nahbereich konnten außerdem Ortolan, Star, Haubenlerche und Schleiereule festgestellt werden (vgl. Karte 3).

Darüber hinaus wurden im Geltungsbereich insgesamt 36 Zug- und Rastvögel erfasst. Größere Ansammlungen wertgebender Zug- und Rastvögel wurden jedoch nicht nachgewiesen.

An allen 4 durchgeführten Terminen zur Erfassung von Reptilien konnten Zauneidechsen im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Auch eine Blindschleiche konnte im Gebiet erfasst werden (vgl. Karte 3).

Im Zuge der Amphibienkartierungen konnten keine Individuen nachgewiesen werden. Als Nebenbeobachtungen konnten verschiedene Groß- und Kleinsäuger wie der Feldhase, der Damhirsch und der Steinmarder im Plangebiet beobachtet werden.

Die Biotopausstattung innerhalb des Geltungsbereichs besteht überwiegend aus intensiv genutztem Lehmacker sowie Intensivgrünland auf frischen Standorten. In den Randbereichen nimmt die Biotopvielfalt zu. Entlang der Feldwege finden sich Obstbaumreihen, Gehölzstrukturen sowie Staudenfluren (Säume) auf frischen, nährstoffreichen Böden.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen sowie ihre jeweilige Bedeutungsklasse aufgeführt (vgl. Karte 2).

Tabelle 5-1: Übersicht der vorkommenden Biotope

Bez. Karte	Biotop-code	Biotoptyp	Schutz	Gefährdung	Bedeutungs- klasse
Äcker					
1	9143	Ackerbrachen auf Lehmböden			mittel
2	9133	Intensiv genutzte Lehmäcker			sehr gering
Gras- und Staudenfluren					
3	51512	Intensivgrasland frischer Standorte			gering
4	514221	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung			mittel
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen					
5	71021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten			hoch
6	71323	geschlossene Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt (größer 10% Überschirmung), überwiegend nicht heimische Gehölze			gering

Standgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhricht etc.)					
7	2133	Temporäre Kleingewässer, naturfern, stark gestört oder verbaut			sehr gering
Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen, Gemeinbedarfsflächen					
8	12420	Gebäude industrieller Landwirtschaft			sehr gering

Gefährdung

- 1 extrem gefährdet
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V im Rückgang, Vorwarnliste
- R wegen Seltenheit gefährdet
- D Datenlage unzureichend
- RL einzelne Biotoptypen der Gruppe/Untergruppe
sind gefährdet/unterschiedlich stark gefährdet

Schutz

- § Geschützter Biotop nach § 32 BbgNatSchAG
- §§ Geschützt nach § 31 BbgNatSchAG

6 Konfliktanalyse

6.1 Arten und Biotope

Durch die geplante Doppelnutzung der Flächen im Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie als Sondergebiet „Agri-PV“ zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommt es zu erheblichen Veränderungen für das Schutzgut Arten und Biotope. Da die Flächen nicht mehr als Ackerflächen für den Anbau von Feldfrüchten genutzt werden, verändern sich der Lebensraum und das Nahrungsangebot für Vögel und andere Arten dennoch deutlich. In großen Teilen der Fläche kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für bodenbrütende Arten nicht ausgeschlossen werden.

Die angrenzenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten, sodass für gehölzbrütende Vogelarten keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Randbereiche zwischen Gehölzen und Offenland dienen zudem als Lebensraum für die nachgewiesenen Reptilienarten Zauneidechse und Blindschleiche (vgl. Karte 3). Auch für diese Artengruppe ist im Zuge des Vorhabens nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Zur Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde bei der üblichen Einzäunung der PV-Anlage ein Mindestabstand von 10 bis 20 cm zwischen Zaun und Boden vorgesehen. Um die Barrierewirkung der Anlage zu reduzieren und eine Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden, ist auf der Ost- sowie der Westseite der Anlage in gleicher Höhe auf jeweils 150 m der Zaun unterbrochen, um einen Wander- bzw. Migrationskorridor für Großsäuger zu schaffen.

Auch ein Teil der Bestandsbiotope wird sich verändern, insgesamt kommt es jedoch zu keiner Verschlechterung des Ausgangszustands (vgl. Biotopbewertung) und zu keinem Verlust hochwertiger Biotopstrukturen.

Insgesamt ist durch die Nutzungsänderung mit einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung des Schutzguts Arten und Biotope zu rechnen. Unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen während der Bauphase können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

6.2 Boden und Fläche

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu Bodenverdichtungen und Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus durch das Befahren von Flächen mit schweren Baumaschinen sowie durch den Aushub für Kabelgräben und Nebenanlagen kommen. Durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Bearbeitung auf einem Teil der Flächen mit großen landwirtschaftlichen Maschinen sind die Böden bereits vorbelastet und insgesamt weniger empfindlich gegenüber Bodenverdichtung.

Anlagebedingt kommt es zu einer geringfügigen Flächenversiegelung für die Zuwegungen, Nebengebäude (Trafostationen) und einem Batteriespeicher. Die Modultische werden in den Boden gerammt und es müssen keine Fundamente für die Modultische gesetzt werden. Dennoch sind der Eingriff und die Veränderungen für das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus führt das Vorhaben jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Im Vergleich zur konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung sind die betriebsbedingten Auswirkungen einer Agri-Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung gem. DIN SPEC 91434 auf den Boden als geringer einzustufen. Da Pflegearbeiten nur gelegentlich erfolgen, wird der Boden insgesamt weniger beeinträchtigt. Der Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß den anerkannten Regeln der Technik, sodass eine Gefährdung des Schutzguts Boden ausgeschlossen werden kann. Ebenso sind bei Einhaltung der technischen Vorgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Transformatoren zu befürchten.

Im Ergebnis ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch das Vorhaben als gering zu bewerten.

6.3 Wasser

Durch das Bauvorhaben kommt es zu keinerlei Beeinträchtigungen der angrenzenden Gewässer oder der Gewässerrandstreifen. Schadstoffeinträge sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten und somit auch keine Beeinträchtigungen des Grundwassers.

Infolge der kleinflächigen Bodenversiegelung entsteht ein sehr geringer Verlust an Retentionsflächen. Ein Großteil des Niederschlagswassers kann weiterhin vollflächig über den Boden versickern. Die Überschirmung des Bodens durch die Modultische hat keinen negativen Einfluss auf die Versickerung, da die Module mit einem Regenwasserverteilsystem ausgestattet sind, welches das Wasser gleichmäßig über die Fläche verteilt. Zudem verbleiben zwischen den Modulreihen nicht überbaute Zwischenräume.

Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser wird daher als nicht erheblich eingestuft, da ausreichend Versickerungsflächen im Vorhabengebiet verbleiben und die natürliche Grundwasserneubildungsrate weitestgehend unverändert bleibt.

6.4 Klima und Luft

Infolge der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen durch Staubentwicklung oder Lärm und Abgase von Baumaschinen zu erwarten. Zudem kann temporär das Verkehrsaufkommen und damit auch die stofflichen Emissionen steigen. Die Gehölzstrukturen rund um das Vorhabengebiet sowie der landwirtschaftliche Betrieb im Süden des Geltungsbereichs können jedoch dazu beitragen, Lärm- und Staubemissionen anteilig von Kemnitz abzusichern.

Die Agri-Photovoltaikanlage besteht aus Modultischen mit teiltransparenten, bifazialen Glas-Glas-Modulen sowie der patentierten Regenwasserverteilschiene unter den Modulen, sodass sich die landwirtschaftlichen Nutzflächen unter den Modultischen gut entwickeln können. Die breite Verteilung des Wassers und die Teilschattierung durch die Glas-Glas-Module führen zu einer Temperaturreduktion von ca. 2°C unter den Modulen im Sommer und somit zu einer signifikanten Minderung der Transpiration.

Insgesamt ist durch den Bau der Anlage mit Veränderungen für das Schutzgut Klima und Luft zu rechnen. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrads sind jedoch keine erheblichen

Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleichwohl trägt die Errichtung des Solarparks zum Ausbau erneuerbarer Energien in der Region bei. Dadurch kann die Energiegewinnung durch fossile Energieträger reduziert werden.

6.5 Landschaftsbild und Erholung

Durch den Bau der großflächigen Agri-Photovoltaikanlage kann es temporär zu Beeinträchtigungen der Anwohnerschaft durch Lärm und Emissionen während der Bauphase kommen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung sowie der Einhaltung von Baulärmgrenzwerten sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Anlagebedingt führt das Vorhaben zu einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes, wodurch der Erholungswert für die umliegenden Siedlungsbereiche beeinträchtigt werden kann. Die Sichtbarkeit der Anlage ist jedoch durch bestehende Gehölzstrukturen bereits eingeschränkt. Zusätzlich vorgesehene Sichtschutzpflanzungen, insbesondere entlang der südlichen Grenze, dienen der weiteren Minderung dieser Auswirkungen.

Der angrenzende Radweg bleibt unberührt und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der technischen Ausgestaltung der PV-Module (u. a. Aufstellwinkel) sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen zu erwarten. Mehr Informationen zu möglichen Blendwirkungen können dem vorliegenden Blendgutachten zur PVA Kemnitz vom Juni 2025 entnommen werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben kann vollständig ausgeschlossen werden, durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden Veränderungen des Landschaftsbildes jedoch abgemildert.

7 Überschlägige Eingriffsbewertung

Im Rahmen der überschlägigen Eingriffsbewertung werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 1a BauGB sowie § 13 BNatSchG abgeschätzt. Dabei stehen insbesondere die Schutzgüter Boden, Arten und Biotop sowie das Landschaftsbild im Fokus. Ziel ist es, die Eingriffsintensität qualitativ einzuordnen und mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

Arten und Biotop

Das Sondergebiet Photovoltaik umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (intensiv genutzter Acker und Intensivgrünland) mit einem geringen Biotopwert. Nach dem Bau der Agri-PV-Anlage werden die Flächen weiterhin gemäß DIN SPEC 91434 landwirtschaftlich genutzt. Insgesamt wird die Nutzungsänderung daher nicht als ein erheblicher Eingriff bewertet, der negative Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotop mit sich bringt. Durch die Agri-PV-Anlage und die damit einhergehende Beschattung bestehender Biotopstrukturen kann eine geringfügige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Der daraus resultierende Kompensationsbedarf kann jedoch durch die gezielte Anpflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher sowie die Entwicklung artenreicher Grünflächen im Bereich des geplanten Migrationskorridors ausgeglichen werden.

Darüber hinaus kommt es durch das Vorhaben auch zum Verlust von Brutrevieren bodenbrütender Vogelarten wie der Feldlerche und der Grauammer.

Für die Brutreviere kommt es innerhalb der Anlage zu einem Revierverlust, der auf externen Flächen auszugleichen ist. Der externe Ausgleich soll im Rahmen einer produktionsintegrierten Kompensation auf den umliegenden Ackerflächen erfolgen, indem sogenannte „Feldlerchenfenster“ angelegt werden. Pro verloren gehendem Brutrevier der Feldlerche werden 5 Lerchenfenster in Kombination mit 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen in den Randbereichen vorgesehen. Auch andere bodenbrütende Vogelarten profitieren von den für die Feldlerche vorgesehenen Maßnahmen.

Boden

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Boden durch die Installation von Modultischen sowie den Bau von Nebenanlagen, Trafostationen, Zuwegungen und eines Batteriespeichers. Die Modultische werden ohne Betonfundamente mittels Rammpfosten im Boden verankert. Die versiegelte Fläche beträgt dadurch etwa 0,1 % der Gesamtfläche und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Erschließung der Anlage können größtenteils bestehende Straßen und Feldwege genutzt werden. Nur in einem kleinen Teilbereich ist eine Teilversiegelung erforderlich. Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Bodens kann durch umfangreiche Gehölzpflanzungen sowie durch die Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland oder in Blüh- bzw. Brachestreifen innerhalb des Migrationskorridors ausgeglichen werden.

Die Kompensationsmaßnahmen für den Boden leisten zugleich einen positiven Beitrag zu den Schutzgütern Wasser, Klima und Luft.

Landschaftsbild und Erholung

Durch das Bauvorhaben kann es sowohl bau- als auch anlagebedingt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen, da die technogene Überformung der Landschaft den Naturgenuss und die Erholungswirkung für Besucher und Anwohner beeinträchtigen kann. Zur Minderung visueller Beeinträchtigungen und zur strukturellen Aufwertung des Landschaftsbildes ist im westlichen Randbereich des Vorhabengebiets die Pflanzung von Obstbäumen als Ergänzung zur bestehenden Obstbaumreihe vorgesehen. Die bestehende Obstbaumreihe weist aktuell Lücken infolge von Ausfällen auf und ist als Element der traditionellen Kulturlandschaft nicht mehr vollständig intakt. Darüber hinaus ist die Umsetzung der Maßnahme M28 vorgesehen, um eine Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild bzw. Abschirmung der Anlage zu erreichen.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden zudem Artenschutzmaßnahmen festgesetzt. Um die Barrierewirkung der Anlage zu reduzieren und eine Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden, ist auf der Ost- sowie der Westseite der Anlage in gleicher Höhe auf jeweils 150 m der Zaun unterbrochen, um einen Wander- bzw. Migrationskorridor für Großsäuger zu schaffen. Die außerhalb der Modulflächen liegenden Freiflächen sollen als extensiv genutzte, artenreiche Lebensräume entwickelt werden. Diese bieten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für Vögel, Insekten und andere Kleinsäuger und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

8 Teilfortschreibung des Landschaftsplanes 2025

Anlass für die Teilfortschreibung des Landschaftsplans 2025 ist die geplante Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in ein Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“. Ziel ist es, auf der ca. 57 ha großen Fläche künftig die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung mit der Stromerzeugung durch Photovoltaik als Sekundärnutzung zu kombinieren.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion bleiben alle landschaftsbildprägenden Elemente insbesondere Baumreihen und Hecken erhalten. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen stehen zudem im Einklang mit den im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (vgl. M1 und M2). Die Maßnahme M28 verfolgt das Ziel, den westlichen und nördlichen Ortsrand durch eine Baum-Strauch-Hecke einzugrünen und wird im Zuge des vorliegenden Vorhabens umgesetzt.

8.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Festlegung des Anlagenstandortes sowie der Planung der Zuwegungen wurden bereits naturschutzfachliche Belange berücksichtigt. Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen sind des Weiteren die nachfolgenden Punkte bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Baustellen und Bauweise

Die Inanspruchnahme von Freiflächen und sonstige Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu reduzieren. Bestehende Gehölze sind dabei zu erhalten und gemäß der Gehölzschutzsatzung vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Notwendige Erschließungswege sowie die Montage- und Lagerflächen sowie Baustraßen sind auf bereits versiegelten Flächen und/oder temporär ausgelegten Lastverteilplatten erfolgen. Zudem sind möglichst störungsarme Baufahrzeuge einzusetzen und der Boden ist mit Schutzmatte zu schützen. Nach Fertigstellung der Anlage ist der Rückbau der Baustellenstraßen sowie die Entfernung von Reststoffen durchzuführen.

Sachgerechter Umgang mit Grund und Boden

Zum Schutz des Bodens sind nach Möglichkeit die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen, sodass nasse und besonders verdichtungsempfindliche Böden weniger stark von den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Der im Zuge der Bauphase anfallende Oberboden ist getrennt vor Ort zu lagern und anschließend fachgerecht wieder einzubauen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu lockern.

Schutz und Erhalt bestehender Gehölze

Bei den Baumaßnahmen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ zu beachten. Die Zufahrt für Baufahrzeuge wird so gestaltet, dass eine Gefährdung bzw. Zerstörung der Wegeseitenräume (Rand- und Saumbiotope) sowie wegbegleitender Bäume und Sträucher vermieden wird. Entstandene Schäden sind zu beheben.

Verzicht auf Schadstoffe

Auf das Einbringen von (belasteten) Fremdsubstraten und Baustoffen mit Schadstoffgehalt ist zu verzichten. Gleiches gilt für den Einsatz von Reinigungschemikalien.

Umgang mit Niederschlagswasser und Grundwasser

Anfallendes Niederschlagswasser kann (durch die patentierte Regenwasserverteilschiene) zwischen den einzelnen PV-Modulen ablaufen und wird flächig vor Ort versickert. Zusätzliche Belastungen des Boden- und Wasserhaushaltes während der Bau- und Betriebsphase sind durch einen normgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden.

Umgang mit Immissionen

Die Immissionsbelastungen sind bauzeitlich durch den Einsatz von Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, so weit wie möglich zu minimieren. Staub- und Abgasemissionen, die durch den Transport und den Bau entstehen, sind durch eine Bündelung der Arbeitsschritte und eine möglichst kurze Bauphase so gering wie möglich zu halten.

8.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8.2.1 M₁ – Anpflanzung von Obstbäumen entlang der Straße des Friedens

Die bestehende, lückige Obstbaumreihe entlang der Gemeindestraße ist durch die Pflanzung robuster, standortangepasster Obstbaumsorten zu ergänzen. In den mit M1 gekennzeichneten Bereichen sind Hochstämme in einem Abstand von etwa 10 m zu setzen. Die exakten Pflanzstandorte sind gemeinsam mit einem Fachgutachter vor Ort festzulegen, um eine gleichmäßige Baumreihe herzustellen. Die Auswahl der Arten sowie die Qualität des Pflanzmaterials sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu vereinbaren.

Tabelle 8-1: Artenempfehlung gemäß der „Liste alter Obstsorten (NP HF 2025)“, Pflanzliste 1

Pflanzliste: Mindestqualität: Bäume, Hochstamm, Ballenpflanzen, 2 - 3 m Höhe, min. 2-mal verpflanzt		
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Maximale Höhe
Geflammtter Kardinal	<i>Malus domestica</i>	4 m
Baumanns Renette	<i>Malus domestica</i>	4 m
Schöner von Nordhausen	<i>Malus domestica</i>	4 m
Landsberger Renette	<i>Malus domestica</i>	4 m
Clairgeaus Butterbirne	<i>Pyrus communis</i>	3,5 m
Conference	<i>Pyrus communis</i>	4 m

Die Pflanzung der Gehölze sollte in den Herbstmonaten erfolgen. Für einen Zeitraum von 5 Jahren ist eine fachgerechte Gehölzpflege sicherzustellen. Diese umfasst 1 Jahr Fertigstellungspflege sowie 4 Jahre Entwicklungspflege. Pflanzausfälle sind durch gleichwertige Arten zu ersetzen.

Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Entwicklung sind die Gehölze während der ersten beiden Jahre nach der Pflanzung in Trockenperioden ausreichend zu wässern. Es wird empfohlen, die Baumscheiben in den ersten drei Vegetationsperioden mit einer Mulchschicht vor übermäßiger Verdunstung zu schützen.

Begründung

Obstbaumreihen an Feldwegen sind klassische Elemente der mitteleuropäischen Kulturlandschaft und spielen sowohl landschaftsästhetisch als auch ökologisch eine bedeutende Rolle. In vielen Regionen, auch in Brandenburg sind sie kulturhistorisch prägend und stellen wichtige Strukturelemente im Offenland dar.

Darüber hinaus dienen insbesondere ältere Obstbäume als Lebensraum für Insekten, Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger und bereichern auch für den Menschen das Landschaftsbild.

8.2.2 M₂ – Anpflanzung einer Sichtschutzhecke (vgl. M28)

Entlang der südlichen Gebietsgrenze ist eine standortgerechte Baum-Strauch-Hecke mit einer Mindestbreite von 5,00 m zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher der Pflanzliste mit min. 4 Trieben und einer Höhe von 60 bis 100 cm und Heister mit der einer Höhe von 125 bis 250 cm, 2-mal verpflanzt zu verwenden. Der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei max. 1,00 x 1,50 m. Ausfälle sind mit entsprechenden Arten zu ersetzen. Für eine Dauer von min. 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (min. 1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). Pflegearbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. März und 31. September ausgeführt werden.

Zwischen der Hecke und den PV-Module ist ein Saum von min. 2,00 m zu belassen. Dieser ist durch eine ein- bis zweischürige Mahd nicht vor dem 15. Juli eines Jahres dauerhaft zu erhalten, das Mahdgut ist fachgerecht zu entsorgen. Die Mahd hat in zeitlich und räumlich versetzten Abschnitten zu erfolgen.

Tabelle 8-2: Artenempfehlung gemäß der „Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten“, Pflanzliste 2

Pflanzliste: Mindestqualität: Sträucher min. 4 Trieben, 60 bis 100 cm Höhe; Heister 125 bis 250 cm Höhe, min. 2-mal verpflanzt		
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Durchschnittliche Höhe
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	~ 2 bis 3 m
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	~ 1,5 bis 3 m
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna agg.</i>	~ 4 bis 6m
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	~ 4 bis 7 m
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera agg</i>	~ 1,5 bis 3 m
Gemeine Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	~ 1,5 bis 3 m
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	~ 5 bis 10 m
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	~ 2 bis 3 m
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	~ 3 bis 4 m
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	~ 8 bis 12 m
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	~ 5 bis 8 m
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	~ 4 bis 7 m

Pflanzliste: Mindestqualität: Sträucher min. 4 Trieben, 60 bis 100 cm Höhe; Heister 125 bis 250 cm Höhe, min. 2-mal verpflanzt		
Strauchhasel	<i>Corylus avellana</i>	~ 3 bis 5 m

Begründung

Die Hecke im Süden des Gebiets dient nicht nur der Vermeidung visueller Beeinträchtigungen, sondern bietet auch vielen Tieren wie Vögeln, Insekten und Kleinsäugetern ganzjährig Wetterschutz, Rückzugsraum, Nahrung und Lebensraum. Die Sichtschutzhecke leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und verringert in ihrem Umfeld die Gefahr für Bodenerosion durch Wind oder Wasser.

8.2.3 M₃ – Anpflanzung einer straßenbegleitenden Hecke

Entlang der Nordgrenzen des Flurstückes 71, Flur 001, ist straßen- und wegbegleitend eine standortgerechte Baum-Strauch-Hecke mit einer Mindestbreite von 8,00 m zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher der Pflanzliste mit min. 4 Trieben und einer Höhe von 60 bis 100 cm und Heister mit der einer Höhe von 125 bis 250 cm, 2-mal verpflanzt zu verwenden. Der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei max. 1,00 x 1,50 m. Ausfälle sind mit entsprechenden Arten zu ersetzen. Für eine Dauer von min. 5 Jahren ist eine Gehölzpflanzung zu gewährleisten (min. 1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). Pflegearbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. März und 31. September ausgeführt werden.

Zwischen der Hecke und dem Straßenrand ist ein Saum von min. 1,50 m zu belassen. Dieser ist durch eine ein- bis zweischürige Mahd nicht vor dem 15. Juli eines Jahres dauerhaft zu erhalten, das Mahdgut ist fachgerecht zu entsorgen. Die Mahd hat in zeitlich und räumlich versetzten Abschnitten zu erfolgen.

Tabelle 8-3: Artenempfehlung gemäß der „Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten“

Pflanzliste: Mindestqualität: Sträucher min. 4 Trieben, 60 bis 100 cm Höhe; Heister 125 bis 250 cm Höhe, min. 2-mal verpflanzt		
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Durchschnittliche Höhe
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	~ 2 bis 3 m
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	~ 1,5 bis 3 m
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna agg.</i>	~ 4 bis 6 m
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	~ 4 bis 7 m
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera agg.</i>	~ 1,5 bis 3 m
Gemeine Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	~ 1,5 bis 3 m
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	~ 5 bis 10 m
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	~ 2 bis 3 m
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	~ 3 bis 4 m
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	~ 8 bis 12 m
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	~ 5 bis 8 m

Pflanzliste: Mindestqualität: Sträucher min. 4 Trieben, 60 bis 100 cm Höhe; Heister 125 bis 250 cm Höhe, min. 2-mal verpflanzt		
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	~ 4 bis 7 m
Strauchhasel	<i>Corylus avellana</i>	~ 3 bis 5 m

Begründung

Die Hecke im Nordes des Flurstückes 71, Flur 001, Gemarkung Kemnitz, dient nicht nur der Vermeidung visueller Beeinträchtigungen, sondern bietet auch vielen Tieren wie Vögeln, Insekten und Kleinsäugetieren ganzjährig Wetterschutz, Rückzugsraum, Nahrung und Lebensraum. Die Sichtschutzhecke leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und verringert in ihrem Umfeld die Gefahr für Bodenerosion durch Wind oder Wasser.

8.2.4 M₄ – Entwicklung von extensiven, artenreichen Freiflächen

Die Flächen zwischen Hecke und Ackerbereich im Norden des Flurstückes 71, Flur 001 sind in artenreiche Blüh-/Brachstreifen oder extensives Grünland umzuwandeln. Dabei ist sicherzustellen, dass das Zielbiotop den Lebensraumansprüchen bodenbrütender Vogelarten, insbesondere der Feldlerche und der Grauammer entspricht.

Für die Initialbegrünung sowie mögliche Nachsaaten sind ausschließlich regionaltypische Saatgutmischungen zertifizierter Herkunft zu verwenden (z. B. VWW-Regiosaaten). Die Aussaat kann im Herbst (August bis Mitte September) oder im Frühjahr erfolgen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist vollständig zu unterlassen. Rückschnitte sind außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen (März bis Juli). Der erste Pflegeschnitt sollte frühestens ab dem 15. Juli erfolgen. Das jeweils anfallende Mahdgut darf nicht auf der Fläche verbleiben. Die Pflegegänge sind zeitlich gestaffelt durchzuführen, sodass nie die gesamte Anlagenfläche gleichzeitig vollständig bearbeitet oder gemäht wird. Zudem sind in den Randbereichen kleinflächige Mosaikstrukturen zu erhalten, indem gezielt einzelne Abschnitte von der Bearbeitung ausgenommen und somit über den gesamten Jahresverlauf hinweg bestehen bleiben. Zur Förderung eines lückigen Pflanzenbestands und zur Vermeidung von Dominanzen einzelner Arten kann die Maßnahmenfläche alle 4 Jahre umgebrochen und neu eingesät werden.

Begründung

Blüh- und Brachstreifen sowie sonstige extensiv genutzte, artenreiche Freiflächen haben einen erheblichen Mehrwert für die Natur, insbesondere in intensiv genutzten Agrarlandschaften. Sie fördern die Biodiversität, verbessern die Strukturvielfalt und tragen zur ökologischen Stabilisierung bei, indem sie als Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätte für zahlreiche Arten dienen. Gleichzeitig leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Erosionsschutz.

9 Zusammenfassung

Anlass der 4. Fortschreibung des Landschaftsplans ist die geplante Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in ein Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“. Ziel ist es, auf der ca. 57 ha großen Fläche künftig die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung mit der Stromerzeugung durch Photovoltaik als Sekundärnutzung zu kombinieren. Bestehende Gehölzstrukturen und sonstige Landschaftsbildwirksame Elemente bleiben im Zuge des Vorhabens erhalten. Zudem sind bei der Planung die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um negative Beeinträchtigungen durch das Vorhaben so weit wie möglich zu minimieren.

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Boden, Arten und Biotope sowie der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- M₁ – Anpflanzung von Obstbäumen entlang der Straße des Friedens
- M₂ – Anpflanzung einer Sichtschutzhecke (vgl. M28)

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen stehen im Einklang mit den im Landschaftsplan (2013) vorgesehenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (vgl. M28). Die Maßnahme M28 verfolgt das Ziel, den westlichen und nördlichen Ortsrand durch eine Baum-Strauch-Hecke einzugrünen.

Um die Barrierewirkung des Solarparks für Großsäuger und andere Arten zu verringern, ist auf der Ost- sowie der Westseite der Anlage in gleicher Höhe auf jeweils 150 m der Zaun unterbrochen, um einen Wander- bzw. Migrationskorridor für Großsäuger zu schaffen. Der Korridor ist von der Einzäunung der Anlage auszusparen, um die Durchgängigkeit des Solarparks von Westen nach Osten zu erhalten.

10 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Abl. L 206 vom 22.7.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. L 363 vom 20.12.2006).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (Abl. L 170 vom 25.06.2019).

Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Natura 2000, Abgerufen im April 2019: <https://www.bfn.de/thema/natura-2000>

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU, 2007): Leitfaden zu Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen

KNE – NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2020a): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung. KNE GmbH, Stand 9. November 2020

KNE – NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2020b): Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Fauna, Abgerufen am 27.08.2024: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/237-auswirkung-pv-freiflaechenanlagen-fauna/>

MEP PLAN GMBH (2025a): Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz (Landkreis Teltow-Fläming) Faunistisches Gutachten, Stand 20.06.2025, unveröffentlicht

MEP PLAN GMBH (2025b): Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz (Landkreis Teltow-Fläming) Umweltbericht, Stand 23.06.2025, unveröffentlicht

11 Anhang

11.1 Kartenmaterial

11.1.1 Karte 1 – Übersichtskarte

11.1.2 Karte 2 – Bestandsbiotope

11.1.3 Karte 3 – Artenvorkommen

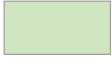
11.1.4 Karte 4 – Maßnahmenplanung

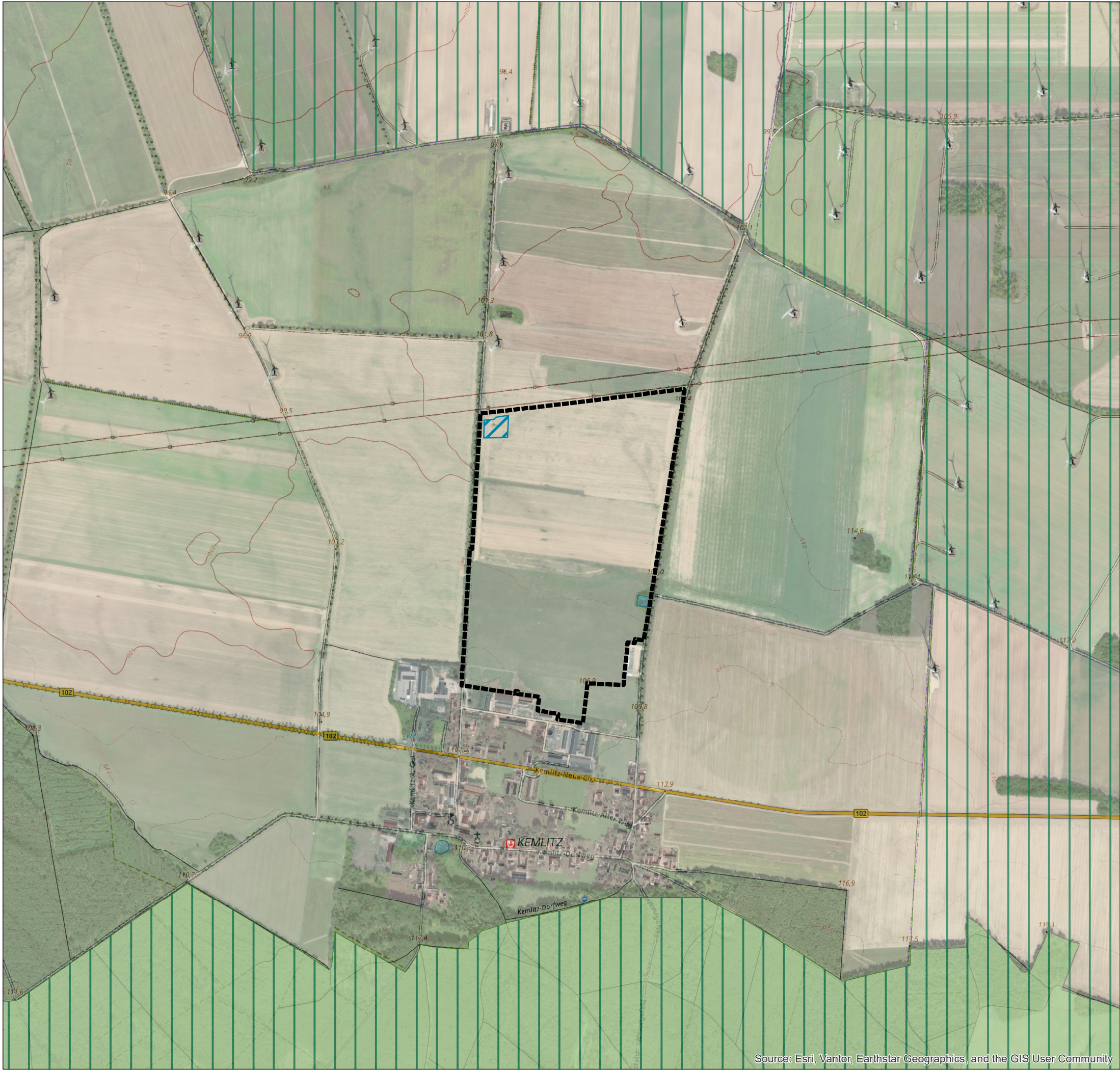
11.1.5 Karte 5 – Maßnahmen zur Pflege/Entwicklung

4. Fortschreibung des Landschaftsplanes
Amt Dahme/Mark - Bebauungsplan für die
Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz

Karte 1: Übersichtskarte
(Stand: 17.02.2026)

Kartenlegende

-  Geltungsbereich
-  Batteriespeicher
-  Landschaftsschutzgebiet „Rochau - Kolpiener Heide“
-  Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“



Kartengrundlagen:
(DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS 1989 UTM Zone 33N Transverse Mercator

0 175 350 700 Meter



Auftraggeber:
SUNfarming Projekt GmbH
Zum Wasserwerk 1, 15537 Erkner

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Source: Esri, Vantor, Earthstar Geographics, and the GIS User Community

4. Fortschreibung des Landschaftsplanes
Amt Dahme/Mark - Bebauungsplan für die
Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz

Karte 2: Bestandsbiotope
(Stand: 17.02.2026)

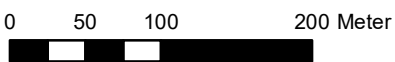
Kartenlegende

- 02133 - temporäre Kleingewässer, naturfern, stark gestört oder verbaut
- 0514221 - Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte (verarmt oder ruderalisiert)
- 051512 - Intensivgrasland frischer Standorte, fast ausschließlich mit verschiedenen Grasarten
- 071021 - Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten
- 071323 - geschlossene Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt
- 09133 - intensiv genutzte Lehmäcker
- 09143 - Ackerbrachen auf Lehmböden
- 12420 - Gebäude industrieller Landwirtschaft
- Einzelgehölze

Grundlagen

- Geltungsbereich
- Batteriespeicher

Kartengrundlagen:
(DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS 1989 UTM Zone 33N Transverse Mercator



Auftraggeber:
SUNfarming Projekt GmbH
Zum Wasserwerk 1, 15537 Erkner

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



4. Fortschreibung des Landschaftsplanes
Amt Dahme/Mark - Bebauungsplan für die
Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz

Karte 3: Artenvorkommen
(Stand: 17.02.2026)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere

- | | | | |
|----|------------------|-----|-----------------|
| Ak | Aaskrähe | K | Kohlmeise |
| A | Amsel | Mb | Mönchsgrasmücke |
| Ba | Bachstelze | N | Nachtigall |
| Bn | Blaumeise | Nt | Neuntöter* |
| B | Buchfink | O | Ortolan* |
| Fl | Feldlerche* | St | Schafstelze |
| Gp | Gelbspötter* | Se | Schleiereule* |
| G | Goldammer | S | Star* |
| Ga | Grauammer* | Sti | Stieglitz |
| Hi | Haubenlerche* | Wa | Wachtel |
| Kg | Klappergrasmücke | | |

* wertgebende Arten

- | | |
|--|----------------|
| | Zauneidechse |
| | Blindschleiche |

Grundlagen

- | | |
|--|------------------|
| | Geltungsbereich |
| | Batteriespeicher |

Kartengrundlagen:
(DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS 1989 UTM Zone 33N Transverse Mercator

0 50 100 200 Meter



Auftraggeber:
SUNfarming Projekt GmbH
Zum Wasserwerk 1, 15537 Erkner

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



4. Fortschreibung des Landschaftsplanes
Amt Dahme/Mark - Bebauungsplan für die
Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz

Karte 4: Kompensationsmaßnahmen
(Stand: 24.02.2026)

- Kartenlegende
- M1 – Pflanzen von Obstbäumen entlang der K7202
 - M2 - Anpflanzen einer Sichtschutzhecke
 - M3 – Anpflanzung einer straßenbegleitenden Hecke
 - M4 – Entwicklung von extensiven Freiflächen

Grundlagen

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Absperrung zaunlos
- Batteriespeicher

Kartengrundlagen:
(DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS 1989 UTM Zone 33N Transverse Mercator

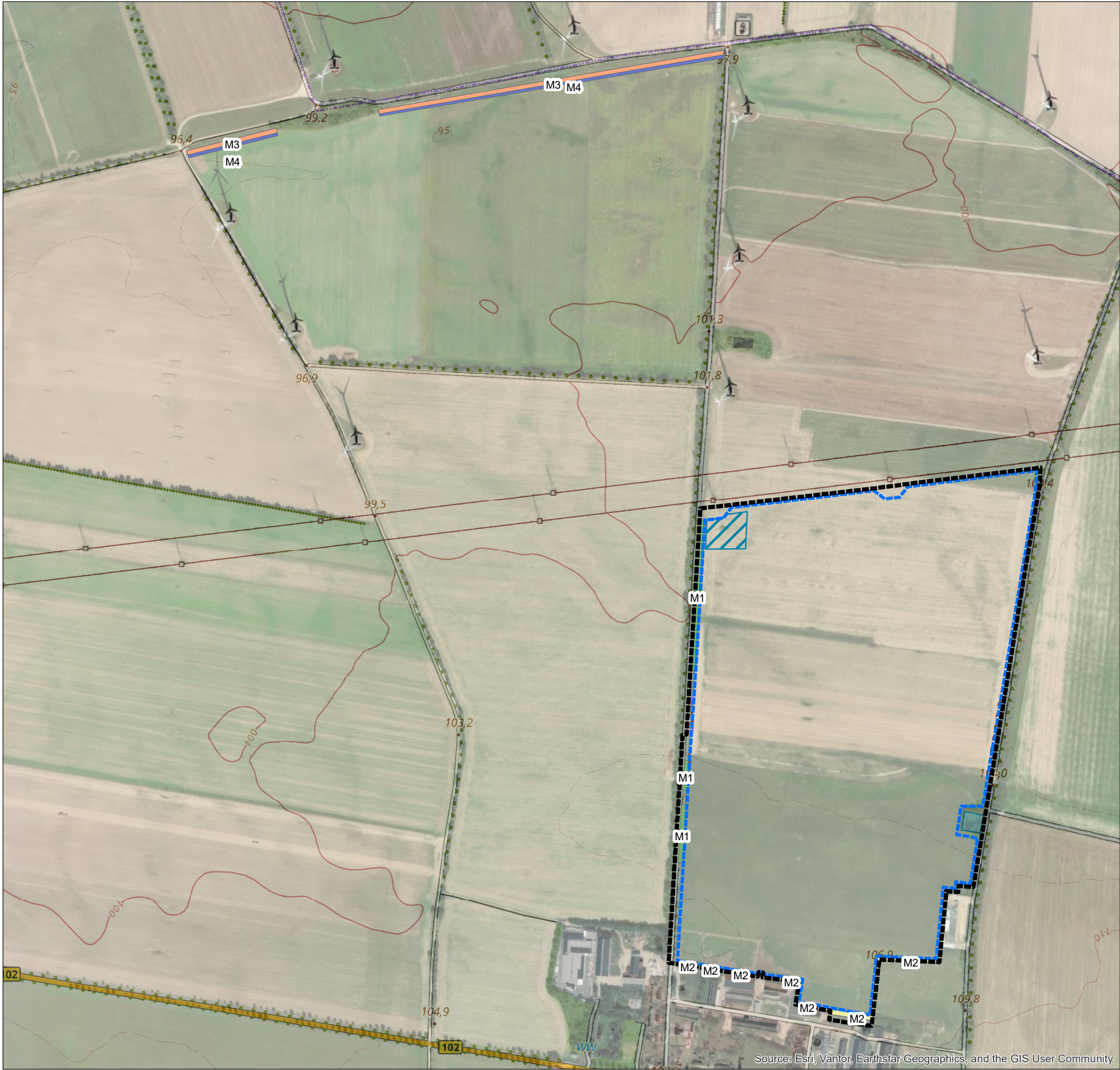
0 75 150 300 Meter

N

Auftraggeber:
SUNfarming Projekt GmbH
Zum Wasserwerk 1, 15537 Erkner

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

MEP Plan GmbH
Naturerholungs-, Forst- & Umweltplanung



Source: Esri, Vantor, Earthstar Geographics, and the GIS User Community

Karte 5: Maßnahmen zur Pflege/Entwicklung
(Stand: 24.02.2026)

Kartenlegende

Maßnahmen zur Pflege/Entwicklung von Natur und
Landschaft - Auszugsabbildung in der
Entwicklungskarte des LP (Karte 9)

- M1 – Pflanzen von Obstbäumen entlang der
K7202
- M2 - Anpflanzen einer Sichtschutzhecke (vgl.
M28)
- M3 – Anpflanzung einer straßenbegleitenden
Hecke
- M4 – Entwicklung von extensiven Freiflächen

Grundlagen

- Geltungsbereich
- Batteriespeicher

Kartengrundlagen:
(DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS 1989 UTM Zone 33N Transverse Mercator

0 75 150 300 Meter



Auftraggeber:
SUNfarming Projekt GmbH
Zum Wasserwerk 1, 15537 Erkner

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Source: Esri, Vantor, Earthstar Geographics, and the GIS User Community